



Per Mail : sid-sekretariat@bl.ch

Sicherheitsdirektion  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

Pratteln, 29. August 2024

## **Stellungnahme zur Konsultation der politischen Parteien zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats; Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern (Motion 2021/445)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Die Mitte bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Bisher hatten die verschiedenen Landratsfraktionen die Möglichkeit, die Kandidatin bzw. den Kandidaten der vorschlagsberechtigten Partei zu einem Hearing einzuladen und zu beurteilen. Die Mitte Partei ist jedoch der Meinung, dass bei dieser «Prüfung» der Kandidatur Verbesserungspotenzial besteht. Die Mitte spricht sich bei einer Vakanz bzw. Erstwahl für ein Wahlvorbereitungsgremium bzw. eine Wahlvorbereitungskommission aus. Dabei ist das «Gentlemen's Agreement» stets zu wahren. Die Kommission soll nur die Kandidaturen im Falle einer Erstwahl, d. h. nicht bereits amtierender RichterInnen, auf deren Eignung hin prüfen. Als zentral erachten wir, dass ausschliesslich die vorschlagsberechtigte Partei Wahlvorschläge an die Wahlvorbereitungskommission weiterleiten kann. Wer von der vorschlagsberechtigten Partei nicht nominiert wird, darf von der Wahlvorbereitungskommission nicht angehört werden. Vorbehalten bleibt natürlich der Entscheid des Landrates. In diesem Sinne ist auch auf die -in diesen Fällen personalrechtlich nicht zwingende- öffentliche Ausschreibung der Stelle zu verzichten. Da die Nomination ausschliesslich der vorschlagsberechtigten Partei obliegt und jede/r Kandidat/Kandidatin sich bei ihr melden kann, ist in einer öffentlichen Ausschreibung kein Mehrwert zu erkennen.

Die formellen Voraussetzungen für das Richteramt wie Unvereinbarkeiten etc. sind von der Landeskanzlei zu prüfen und entsprechend dokumentiert der Kommission zu übermitteln. Zu beachten ist dabei, welche Voraussetzungen erst bei der Anlobung erfüllt sein müssen und nicht bereits bei der Bewerbung.

Dezidiert lehnt die Mitte Partei aus Kosten- und Zuständigkeitsbedenken ab, dass die Kommission gemäss § 39a Abs. 1 Buchstabe d weitere Voraussetzungen der Kandidierenden prüfen kann. Der Zusatz «insbesondere» ist entsprechend nicht in die Geschäftsordnung des Landrats aufzunehmen. Der Kommentar, dass «die Eignung beispielsweise mit einem Assessment überprüft werden kann» (Buchstabe h, Ziffer 5), ist ferner aus der Landratsvorlage zu streichen. Es muss nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass die Kommission lediglich eine unverbindliche Empfehlung zuhanden des Landrats verabschieden kann.

Die Mitte unterstützt die Variante, dass die Wahlvorbereitungskommission eine ständige Kommission des Landrats sein und sich gemäss Fraktionsstärke zusammensetzen soll.

Sollte diese Kommission die vorgeschlagene Kandidatur nach der Prüfung ablehnen, hat die vorschlagsberechtigte Partei weiterhin das Recht an dieser Kandidatur festzuhalten. Die Mehrheit des Landrats entscheidet dann über Wahl oder Nichtwahl der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des vorgeschlagenen Kandidaten.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und Einbindung in Ihre Zusammenfassung.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Basel-Landschaft**

**Dominique A. Häring**  
Geschäftsführerin, Die Mitte Basel-Landschaft

*Die Vernehmlassungsantwort wurde verfasst von Landrätin / Landrat: Béatrix von Sury, Reinach*